

Vereinbarung zur beruflichen Verschwiegenheit
nach §203 StGB

Vereinbarung

zwischen

aiho Service GmbH

Goldener Steig 42

D - 94116 Hutthurm

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt
und

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

1. Der Auftragnehmer wirkt als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit des Auftraggebers, der einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, mit. Der Auftragnehmer wahrt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß §203 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder

Geldstrafe) und den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften fremde Geheimnisse, die ihm von dem Auftraggeber zugänglich gemacht werden.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Beim Einsatz von Dritten verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne dieser Zusatzvereinbarung erlangen könnten. In Bezug auf ihre Arbeitskräfte erfüllt der Auftragnehmer die rechtlichen Anforderungen.
4. Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Kunden dienen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Einwilligung des Kunden in die Zugänglichmachung von fremden Geheimnissen im Sinne dieser Zusatzvereinbarung einzuholen.
5. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß den vorstehenden Absätzen besteht nicht, soweit der Auftragnehmer auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen des Auftraggebers verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Pflicht zur Offenlegung vorab in Kenntnis setzen.
6. Diese Zusatzvereinbarung ergänzt die bestehenden Verträge und gilt unter der aufschiebenden Bedingung des Inkrafttretens des „Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“, verabschiedet im Deutschen Bundestag am 30.06.2017.
7. Sollte eine Berufsgeheimnisträgereigenschaft beim Auftraggeber nicht oder nicht mehr vorliegen, ist diese Vereinbarung gegenstandslos.

Auftraggeber

aiho Service GmbH

Auftragnehmer

Ort, Datum und Unterschrift

Ort, Datum und Unterschrift